

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nr. VI

[urn:nbn:de:bsz:31-33161](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-33161)

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Freitag den 26. Januar 1866.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschliessungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Erlaubniß zur Annahme fremder Orden. Diensta Nachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachungen des Großherzoglichen Justizministeriums: Die Bitte des Sebastian Albert von Hainstadt um Erlaubniß zur Annahme des Namens „Kaiser“ betreffend. Die Bitte des Gefreiten Gottlieb Noß von Karlsruhe im Großherzoglichen Jägerbataillon um Erlaubniß zur Annahme des Namens „Seith“ betreffend. Bekanntmachungen des Großherzoglichen Handelsministeriums: Die Ertheilung von Erfindungspatenten betreffend.

Todesfall.

Unmittelbare allerhöchste Entschliessungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Erlaubniß zur Annahme fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 16. d. M.

gnädigst bewogen gefunden, den nachgenannten Offizieren die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des ihnen von Seiner Majestät dem König der Belgier verliehenen Leopoldordens zu ertheilen und zwar:

dem Oberstlieutenant von Laroche, Adjutant Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Wilhelm, für das Kommandeurkreuz und

dem Oberlieutenant und Ordonnanz-Offizier Mohl vom Feld-Artillerie-Regiment für das Ritterkreuz dieses Ordens.

Diensta Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:
unter dem 16. d. M.

dem Rittmeister Emil von Gilmann vom Armeecorps die unterthänigst nachgesuchte Entlassung aus demselben zu ertheilen;

unter demselben Tage
den Oberlieutenant Peter Scharnberger vom dritten Infanterie-Regiment zum Hauptmann
und den Lieutenant Ludwig von Böcklin vom zweiten Füsilier-Bataillon zum Oberlieutenant zu
befördern, beide unter Versetzung zum ersten Füsilier-Bataillon.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 19. Januar d. J.

gnädigst betrogen gefunden:

den Oberhofgerichtsrath Bayer in Mannheim auf dessen unterthänigstes Ansuchen, unter
Anerkennung seiner langen und treuen Dienste, in den Ruhestand zu versetzen;

den Kreisgerichtsrath Kirn in Freiburg zum Oberhofgerichtsrath zu ernennen;

den Hauptamtskontroleur Fischinger in Neufreistett in gleicher Eigenschaft zum Hauptsteueramt
Freiburg zu versetzen, und

zum Hauptamtskontroleur bei dem Hauptsteueramt Neufreistett den Hauptamtsassistenten,
Kameralpraktikanten Karl Säger in Randegg zu ernennen;

den Dr. Battlehner in Rendschen mit dem Charakter als Medizinalrath zum Mitgliede des
Obermedizinalrathes zu ernennen und ihm zugleich die Funktionen eines Kreisoberhebarztes zu
übertragen.

Versügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Bitte des Sebastian Albert von Hainstadt um Erlaubniß zur Annahme des Namens „Kaiser“ betreffend.

Dem Sebastian Albert von Hainstadt wird gestattet, seinen Familiennamen in „Kaiser“
umzuändern.

Karlsruhe, den 17. Januar 1866.

Großherzogliches Justizministerium.

Stabel.

Vdt. Weizel.

Die Bitte des Gefreiten Gottlieb Moeck im Großherzoglichen Jägerbataillon um Erlaubniß zur Annahme
des Namens „Seith“ betreffend.

Gottlieb Moeck von Karlsruhe, Gefreiter im Großherzoglichen Jägerbataillon, hat darum nachgesucht,
seinen Familiennamen in „Seith“ umändern zu dürfen.

Dies wird mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß etwaige Einsprachen gegen die Bewilligung
dieses Gesuchs binnen drei Monaten nebst Begründung dahier einzureichen sind.

Karlsruhe, den 18. Januar 1866.

Großherzogliches Justizministerium.

Stabel.

Vdt. Weizel.

Die Ertheilung von Erfindungspatenten betreffend.

Dem Herrn Chemiker Albert Ungerer in Pforzheim wird auf sein Ansuchen ein Patent für die von ihm erfundene künstliche Kreidebereitung auf die Dauer von drei Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden.

Zuwiderhandlungen gegen dieses Patent werden auf Antrag des Patentinhabers nach §. 135 des Polizeistrafgesetzes nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes an Geld bis zu 300 Gulden bestraft.

Karlsruhe, den 11. Januar 1866.

Großherzogliches Handelsministerium.

Mathy.

Vdt. Zehr.

Die Ertheilung von Erfindungspatenten betreffend.

Dem Herrn Henry Auet in Turin wird auf sein Ansuchen ein Patent für die von ihm erfundene Hervorbringung eines künstlichen Grundes auf photographischen Bildern und für die Vervielfältigung von photographischen Bildern mit solchem Grunde durch Abdruck von Metallplatten, auf die Dauer von drei Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden.

Zuwiderhandlungen gegen dieses Patent werden auf Antrag des Patentinhabers nach §. 135 des Polizeistrafgesetzes nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes an Geld bis zu 300 Gulden bestraft.

Karlsruhe, den 12. Januar 1866.

Großherzogliches Handelsministerium.

Mathy.

Vdt. Zehr.

Todesfall.

Gestorben ist:

Am 8. Januar 1866 der pensionirte Oberamtmann Rues zu Freiburg.

Die Erfindung von Erfindungsgegenständen

Dem Herrn Dr. Albert Hager in Pforzheim wird auf sein Verlangen ein Patent für die von ihm erfindene künstliche Streckrichtung auf die Dauer von drei Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verkönnen werden.
Zwischenhandlungen gegen dieses Patent werden auf Antrag des Patentinhabers nach §. 135 des Patengesetzes nicht Konsolidation des nachgefristigten Gegenstandes an Geld bis zu 300 Gulden bestraft.

Karlsruhe, den 11. Januar 1866.

Größtvergl. d. Landammann

Alte

Vdr. Schr.

Die Erfindung von Erfindungsgegenständen

Dem Herrn Dr. Albert Hager in Pforzheim wird auf sein Verlangen ein Patent für die von ihm erfindene Streckrichtung eines künstlichen Gewebes auf photographischen Bildern und für die Herstellungsverfahren von photographischen Bildern mit solchen Geweben ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verkönnen werden.
Zwischenhandlungen gegen dieses Patent werden auf Antrag des Patentinhabers nach §. 135 des Patengesetzes nicht Konsolidation des nachgefristigten Gegenstandes an Geld bis zu 300 Gulden bestraft.

Karlsruhe, den 12. Januar 1866.

Größtvergl. d. Landammann

Alte

Vdr. Schr.

Patent

Größtvergl. d. Landammann

Am 8. Januar 1866 der hochw. Reichs-Regierung in Berlin